|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0068 |
| Titel | Gastgewerbe (Betriebsbewilligung) |
| Datum | 12.01.1994 |
| P. | 26 |

[*p. 26*] Mit Eingabe vom 4. Oktober 1993 stellte der Milchverband Winterthur, vertreten durch M. Keller und P. Bosshard, das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Restaurant im Sinne von § 14 des Gast gewerbegesetzes (GGG) in der Liegenschaft Brunnenstrasse 1, Uster. Gemäss den eingereichten Projektplänen vom 9. September 1993 sind ein Ausschankraum von 107 m2, ein zweiter Ausschankraum von 117 m2 mit einer Bartheke von 12 m Länge, eine Hallenausschankfläche von 36 m2 sowie eine Gartenwirtschaft von rund 125 m2 vorgesehen. Auf die Ausschreibung in den ordentlichen Publikationsmitteln am 15. Oktober 1993 sind keine Anschlussgesuche eingereicht worden.

Der Stadtrat Uster beantragt mit Beschluss vom 23. November 1993, dem Gesuch zu entsprechen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Regierungsrat erteilt dem Gebäudeeigentümer gestützt auf § 30 GGG Betriebsbewilligungen für Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen. Gemäss § 31 GGG dürfen in jeder politischen Gemeinde wenigstens zwei bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bestehen. Im übrigen richtet sich die Zahl der in einer politischen Gemeinde höchstens zulässigen Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften nach der Einwohnerzahl. Für die ersten 3000 Einwohner einer Gemeinde kann auf je 300 Einwohner, für die weiteren Einwohner auf je 400 eine bewilligungspflichtige Gastwirtschaft zugelassen werden. Gemäss § 32 GGG kann eine Betriebsbewilligung ohne Rücksicht auf die Verhältniszahl erteilt werden, wenn es sich um ein überwiegend für die Beherbergung eingerichtetes Hotel oder um einen Betrieb an einem Ort mit starkem Geschäfts-, Ausflugs- oder Fremdenverkehr oder in einer weitverzweigten Gemeinde handelt. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Die Stadt Uster wies am 31. Dezember 1992 25 198 Einwohner auf. Nach § 31 Abs. 3 GGG wären somit 65 bewilligungspflichtige Betriebe zulässig. Zurzeit sind in Uster 45 alkoholführende Gastwirtschaften bewilligt, was einer Verhältniszahl von 560 Einwohnern pro Betrieb entspricht. Diese Zahl steht der Erteilung einer weiteren Betriebsbewilligung nicht entgegen. Zu beachten bleibt auch, dass gut geführte Gastwirtschaften heute kaum mehr eine besondere Gefahr für eine missbräuchliche Förderung des Alkoholkonsums darstellen. Die Wirksamkeit der gesundheitspolitisch motivierten Bedürfnisklausel wird denn auch zunehmend in Frage gestellt. Gemäss neuerer Praxis des Regierungsrates sind daher Neueröffnungsgesuche für bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bis zum Erreichen der in einer Gemeinde höchstens zulässigen Betriebszahl grundsätzlich zu bewilligen, sofern nicht besondere, im Interesse des öffentlichen Wohls liegende Umstände eine Bewilligungserteilung ausschliessen.

3. Das neu geplante Restaurant liegt im Stadtzentrum von Uster, unmittelbar beim Bahnhof. Besondere Gründe, die gegen die Erteilung einer Betriebsbewilligung sprechen würden, liegen nicht vor. Dem Gesuch kann daher entsprochen werden.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Dem Gesuch des Milchverbandes Winterthur um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Restaurant im Sinne von § 14 GGG mit einem Ausschankraum von 107 m2, einem zweiten Ausschankraum von 117 m2 mit einer Bartheke von 12 m Länge, einer Hallenausschankfläche von 36 m2 sowie einer Gartenwirtschaft von ca. 125 m2 in der Liegenschaft Brunnenstrasse 1, Uster, wird entsprochen.

II. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Projektes in baurechtlicher Hinsicht durch die Finanzdirektion.

III. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

IV. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 62, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Milchverband Winterthur, Archstrasse 2, 8401 Winterthur, den Stadtrat Uster, 8610 Uster, sowie an die Direktionen der Finanzen, des Gesundheitswesens und der Polizei.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]